

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 19. Februar 2014 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z
zur Änderung des Hinterlegungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (HintG NRW)

Artikel 1 **Änderung des Hinterlegungsgesetzes**

Das Hinterlegungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV.NRW. S. 192) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 **Verzinsung**

Hinterlegtes Geld wird nicht verzinst.“

2. Nach § 12 wird folgender § 12a neu eingefügt:

„§ 12a **Verzinsung in Altfällen**

(1) Zinsansprüche, die bis zum Datum des Inkrafttretens dieser Vorschrift (TT.MM.JJJJ) nach dem bis dahin geltenden Recht entstanden sind, bleiben unberührt.

(2) Berechnung und Auszahlung der Zinsen erfolgen nur auf Antrag des Empfangsberechtigten. Der Antrag ist spätestens drei Monate nachdem der Empfangsberechtigte von dem Erlass der Herausgabeanordnung benachrichtigt worden ist oder in sonstiger Weise vom Erlass der Herausgabeanordnung erfahren hat, bei der Hinterlegungsstelle, die das Hinterlegungsverfahren führt, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Februar 2014

Carina Gödecke
Präsidentin